



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Herr
Stefan Wehrmeyer
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0

Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG - 2020-0008439198

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Einführung des Themenfelds 'Deutschfeindlich' in der Statistik zur
'Politisch motivierten Kriminalität' [#188484]

Ihr Antrag vom 09.06.2020/Teilzugang vom 16.06.2021
Wiesbaden, 10.01.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

mit Antrag vom 10.06.2020 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG um
Zusendung „sämtliche[r] Informationen (z.B. Kommunikation, Studien, interne
Vermerke etc.), die zur Einführung des Themenfelds ‚Deutschfeindlichkeit‘ in der
Statistik zur ‚Politisch motivierten Kriminalität‘ (PMK) ab 01.01.2019 geführt haben.“

Mit Bescheid vom 16.06.2021 wurde Ihnen der begehrte Zugang durch die
Übersendung des Schreibens vom LKA Mecklenburg-Vorpommern (MV),
datiert vom 21.02.2018 sowie des Ergebnisses des Umlaufbeschlussverfahrens
vom 09.05.2018 (beide Dokumente teilweise geschwärzt) gewährt. Im Übrigen
wurde Ihr Antrag in Bezug auf den begehrten Themenfeldkatalog zur KPMD-
PMK bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens zurückgestellt.

Über Ihren noch offenen Teilantrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1,
7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Übersendung des
„Themenfeldkatalogs zur KTA-PMK“ gewährt.
2. Es werden Gebühren in Höhe von 97, 50 € erhoben und festgesetzt.

Zu 1.:

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer
Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).



Seite 2 von 2

Da das entsprechende Beteiligungsverfahren mit den betroffenen Behörden und Gremien nunmehr abgeschlossen ist, wird Ihnen der Zugang durch Übersendung der beigefügten Anlage „Themenfeldkatalog zur KTA-PMK“ gewährt.

Zu 2.:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v. 21.11.2005 -V 5a-130 250/16).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung